

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1846/2019

68. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Satzung der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	kie/he	Erstelldatum	11.07.2019	
Verfasser	Kieser, Christian	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	30 Rechtsamt	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.07.2019	Ö

Anlagen:	1. Satzung der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH 2. Beurkundete Satzungsänderung vom 11.12.2018 3. Matrix Satzung alt/neu (wird nachgereicht)
----------	--

Beschlussvorschlag:

1.
Der Stadtrat genehmigt die als Anlage beigefügte am 11.12.2018 notariell beurkundete Satzungsänderung der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH.
2.
Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen einschließlich der notwendigen Erklärungen abzugeben.

Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz	keine		
Umweltauswirkungen	keine		
Finanzielle Auswirkungen	Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

1. Ausgangssituation

Am 11.12.2018 fand im Notariat Dr. Jung eine Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH statt, in der die Gesellschafterversammlung nachfolgend aufgeführte Änderungen in der Satzung der Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH beschlossen hat.

In § 11 der Satzung wird klargestellt, dass die Entlastung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat jährlich zu erfolgen hat.

§ 12 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages wird um den Spiegelstrich ergänzt, dass es in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fällt, die jährliche Entlastung des Aufsichtsrates vorzunehmen. Dies war bisher nicht geregelt.

Darüber hinaus wird § 12 Abs. 6 Satz 1 teilweise neu gefasst und die Verweisung zu den Zuständigkeiten des Aufsichtsrates eingefügt. Mit dieser Verweisung wird klargestellt, dass trotz der Regelung in § 46 GmbH Gesetz nicht die Gesellschafterversammlung, sondern der Aufsichtsrat für die Entlastung der Geschäftsführung zuständig ist.

2. Weiteres Vorgehen

Die am 11.12.2018 im Notariat Dr. Jung beurkundeten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck. Nach Ansicht der Verwaltung handelt es sich nicht, wie in der Urkunde ausgeführt, bei Satzungsänderungen einer kommunalen GmbH um ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Nach Art. 93 Abs. 1 GO vertritt der Oberbürgermeister oder ein mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestatteter Bevollmächtigter die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Da es sich, wie oben ausgeführt, bei dem Beschluss über Satzungsänderungen nicht um eine dem Oberbürgermeister zugewiesene laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, bedarf es zur Wirksamkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses. Nach alledem kommt die Verwaltung zu o. g. Beschlussvorschlag.